

N u t s = B l a t t

der königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32.

Den 9. August.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

174. Betreffend den Remonte-Anlauf pro 1878.
Zum Anlauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. August in	Striegau,
" 12. "	" Neumarkt,
" 13. "	" Trebnitz,
" 14. "	" Woblan,
" 15. "	" Steinau a. d. Oder.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenscher vom Anlauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Leinwand mit starkem Gebiß und eine Koppkaltler von Leder oder Hans mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hansenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können ist es erwünscht, daß die Deckheime möglichst mitgebracht werden.

Regierungsministerium, Abteilung für das Remontewesen.
gez. v. Rauch v. Alar.

Vorstehender Erlass wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. März 1878.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

306. Prüfung s. Ordnung für Lehrer an Taubstumm-Anstalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstumm-Anstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstumm-Lehrer erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstumm-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§ 3. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder

Provinz eine besondere Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

- 1) aus dem Kommissarius des Provinzial-Schul-Kollegiums als Vorsitzendem. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorrang;
- 2) aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet;
- 3) aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstumm-Anstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§ 4. Die Prüfung findet an einer Taubstumm-Anstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§ 5. Das Provinzial-Schul-Kollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§ 6. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Derselbe sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amteverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
- 3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstumm-Unterricht;
- 4) ein amtliches Führungszeugnis;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstumm-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

§ 9. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterrichte der Vollstimmigen, über die eigenthümliche Anschauungs-, Text- und Andeutungsweise der Taubstummen, über Geschichte und Litteratur der Taubstummenbildung, über die Lehramtsbildung und über die spezielle Methode des Unterrichts in der ~~Land~~ Sprache, im Ablesen und in der Gesprächs-

führung. Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Exramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§ 11. Ueber die Ergebnisse der Prüfung, in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Präsidialen sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu ertheilen oder zu verweigern sei.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urtheil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Gesamtprüfprotokoll werden die Censuren nicht zusammengefaßt. Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

II. Prüfung der Vorsteher.

§ 13. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummen-Anstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§ 14. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummen-Unterricht thätig gewesen sind.

§ 15. Die Prüfung findet in Berlin statt.

§ 16. Die Prüfungskommission besteht:

- 1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem;
- 2) aus einem Mitgliede des Provinzial-Schul-Kollegiums;
- 3) aus dem Direktor der königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin; und
- 4) aus zwei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern.

§ 17. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht unter Befähigung der im § 6 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schul-Kollegium, welches dieselben mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister

einreicht.

§ 18. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 19. Der Bewerber hat unter Klausur binnen vier Stunden eine Uebersetzung aus der englischen und eine aus der französischen Litteratur des Taubstummen-Unterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs ist gestattet.

§ 20. Bei der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in der Erziehung und im Unterrichte der Taubstummen zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Dohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Anatomie und der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammen, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welcher für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummen-Unterrichts erforderlich wird.

§ 21. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird hierzehn Tage zuvor ertheilt.

Für den Lehrvortrag ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 22. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Präsidialen sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten zu ertheilen oder zu verweigern sei.

§ 23. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, daß er zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt befähigt sei.

In ein Gesamtprüfprotokoll werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

III. Gehaltsbestimmung.

§ 24. Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 25. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Falk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

307. Unter Bezugnahme auf Wie in der Beilage des Amtsblattes Stück 20, vom 19. Mai 1876 und Amtsblatt Stück 4 vom 23. Januar 1874 erfolgten Bekanntmachungen wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Seitens der Transport- und Unfall-Versicherungs-

Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich an Stelle des bisherigen für den Umfang des Preussischen Staates bestellten General-Bevollmächtigten Carl Strecklein zu Berlin zu ihren General-Bevollmächtigten folgende Personen ernannt worden sind:

- 1) der Kaufmann D. Dwig in Breslau für die Provinz Schlesien,
- 2) der Direktor John Henry Andly in Cöln für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen,
- 3) der Herr Albert Heyder zu Berlin (an Stelle des inzwischen mit Tode abgegangenen, für diesen Posten designirten C. Menschausen) für sämtliche übrigen Provinzen.

Auch sind Seitens der Transport- & Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz“ in Zürich zufolge der Anzeigen vom 23. Januar, bezw. 26. Februar und 21. Juni d. J. an Stelle des Herrn Klexer in Cöln, welcher — nachdem die Gesellschaft, im Jahre 1873 von den Kaufleuten Walther und Schäffer in Berlin interimsweise verwaltet worden — zuletzt als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für das Königreich Preußen fungirt hat und dessen Mandat jetzt ebenfalls erloschen ist, zu ihrem General-Bevollmächtigten:

- a. der vortretend unter 2 genannte Direktor Andly in Cöln für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen,
- b. der unter 3 genannte A. Heyder in Berlin für die übrigen Provinzen bestellt worden.

Breslau, den 24. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

404. Für die am 12. v. M. anberaumte engere Wahl eines Reichstagsabgeordneten im 7. Wahlbezirk (westliche Heide der Stadt Breslau) ist an Stelle des beurtheilten Geheimen Regierungsraths, Bürgermeisters Herrn Dr. Barisch hieselbst, der Stadtrath Herr Korn von hier zum Wahlkommisarius ernannt worden.

Breslau, den 6. August 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

399. Auf Grund des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes, vom 26. Februar 1870 und des § 94 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 setzen wir die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf den 19. August d. J., die Eröffnung der Jagd auf Hasen und Fasanenhenken dagegen auf den 15. September cr. hierdurch fest.

Breslau, den 18. Juli 1878.

Der Bezirksrath. J. D. Saut.

398. Am 20. August d. J. wird in Kieselingswalde, 7 Kilometer von Habelschwerdt entfernt, eine Post-Agentur in Wiersamkeit treten, welche mit dem Postamt in Habelschwerdt durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung Verbindung erhalten wird.

Die Botenpost erhält folgenden Gang:
aus Habelschwerdt um 10 Uhr 50 Min. Vorm.,
in Kieselingswalde „ 12 „ 15 „ Nachm.,

aus Kieselingswalde um 3 Uhr 35 Min. Nachm.,

in Habelschwerdt „ 5 Uhr Nachm.

Breslau, den 19. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J. D. Bilschkef.

403. Die durch den Schlesiſch-Niederſächſiſchen Verbandsrath am 1. August cr. zur Einführung kommenden direkten Frachtpreise für den Güterverkehr zwischen Station Galle der Magdeburg-Galberstädter Bahn und den Stationen Kempen und Wilhelmshück der Br.-Klaus-Warſchauer Bahn, Station Sobnowice der Warſchau-Wiener Bahn sowie den Stationen Beutinig, Groß-Gandern, Nittritz, Rädnicz, Baudach, Bordenheide, Schmolz und Neuhof der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn finden vom gleichen Tage ab auch auf Station Halle der Halle-Sorau-Gubener Bahn im Posen-Halle-Schlesiſch-Märkiſchen Verbands Anwendung. Berlin, den 23. Juli 1878.

königl. Direction der Niederſchlei-Märkiſchen Eifenbahn. **406.** Bei der Billet-Expedition der Berliner Nordbahn auf dem Berlin-Stettiner Bahnhofs hieselbst werden Tour- und Retourbillets (letztere nur bis mit August d. J.) zur Benutzung des Postdampfschiffes „Dokar“ zwischen Stralsund und Ralmö sowie Stralsund und Kopenhagen ausgegeben.

Das Nähere belegen die auf unseren größeren Stationen zum Ausſpann gebrachten Plakate.

Berlin, den 26. Juli 1878.

Königl. Direction der Niederſchlei-Märkiſchen Eifenbahn.

230. Folgende Aenderungen des Statuts der Kreis-Sparcaſſe zu Steinau a. D. ſind vom Kreistage beſchloſſen und von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt:
„Zu § 13 der Statuten.

Die Kreis-Sparcaſſe nimmt von allen Einwohnern des Kreiſes Steinau Einlagen von 1 bis 600 M. an. Die Annahme höherer Einlagen ſowie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Kuratorii ab.

Einlagen von 3000 Mark und darüber ſind aber innerhalb des erſten Jahres nicht rückzahlbar.

Zu § 15 der Statuten resp. § 15 des Nachtrages vom 26. November 1869.

Die Einlagen werden vom erſten Quartalslage nach Ablauf der Publikationsfriſt nach § 30 mit 4 pCt. für jede volle Mark verzinſt.

Zu § 26 Abſatz 3 ad b.

Derartige Darlehen an ein und dieſelbe Perſon dürfen die Summe von 1500 Mark, im Ganzen aber den fünften Theil der zu belegenden Aktiva nicht überſteigen, dürfen auch nur an Kreis-Einſaſſen gewährt werden.

Mitglieder des Kuratorii jedoch, ſowie der Kommiſſion nach § 29, dürfen ſelbſt weder Bürgſchaften auf Handſcheine leiſten, noch gegen Bürgſchaft ein Darlehn auf Handſcheine erhalten.

Die Gläubiger der Sparcaſſe werden hiermit aufgefordert, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls ſie die neu aufgeſtellten Bedingungen ſich nicht gefallen laſſen wollen. Bei denjenigen, welche ſich nicht melden, wird angenommen, daß ſie mit

ihren Einlagen auch unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Steinau a. D., den 7. Mai 1878.

Das von der Kreis-Vertretung gewählte Kuratorium.
von Löper. Pfeiffer. N. Löwe.

385. Laut Vertrages vom 18. Mai 1876 hat der Landeshofstelle Herr von Ribben von seinem Rittergute Schüfelen an den Bauerntgutsbesitzer Karl Winter daselbst 21 Ar 70 □ Meter verkauft und dagegen von dem Winter'schen Bauerntgute Nr. 6 17 Ar 60 □ Meter eingetauscht. Ferner hat der Herr von Ribben laut Vertrag vom 23. Dezember 1877 an den Bauerntgutsbesitzer Heinrich Stier daselbst 18 Ar 10 □ Meter verkauft und dagegen von dem Stier'schen Bauerntgute Nr. 4 15 Ar 60 □ Meter eingetauscht.

Nachdem auf Antrag der Kontrahenten und nach der Mitteilung des königlichen Grundbuchamtes die Abschreibung der von Rittergute Schüfelen veräußerten und die Aufschreibung der eingetauschten Parzellen sowohl bei dem Rittergut als bei den Bauerntgütern Nr. 4 und 6 erfolgt ist, und die Gemeinde in der Verhandlung d. d. Schüfelen, 23. Juni 1878, zur Zuschlagung der von den Bauern Karl Winter und Heinrich Stier eingetauschten Rittergutparzellen zum dasigen Gemeindeverbande und Abtrennung der von den Bauerntgütern Nr. 4 und 6 veräußerten, vorgenannten Parzellen ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt — ertheilen wir auf Grund des § 40 Nr. 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu unsere Genehmigung.

Wohlau, den 12. Juli 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

386. Laut Vertrages vom 19. Dezember 1873 hat der Rittergutsbesitzer Herr Lühbert von seinem Rittergute Hüneran an den Schmiedemeister Wilhelm Thiel daselbst eine Parzelle von 25 Ar verkauft.

Nachdem nun der Herr Lühbert unterm 23. Mai c. hier darauf angetragen, die gedachte Parzelle zum dasigen Gutshofgebiet abzutrennen und dem Gemeindeverbande Hüneran zuzuschlagen und die Gemeinde in der Verhandlung vom 10. Juni 1878 hierzu ihre Einwilligung erklärt, auch der Parzellenerwerber Thiel am Schlusse derselben Verhandlung seine Zustimmung gegeben — ertheilen wir auf Grund des § 40 Nr. 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu unsere Genehmigung.

Wohlau, den 12. Juli 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

387. An der zur Ausstellung vor Prüfungseugnissen mit der Befugniß zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigten Landwirthschaftsschule zu Glewe sollen spätestens bis zum 1. April f. S. folgende Lehrstellen neu besetzt werden.

1) Conrector-Stelle, definitiv Anstellung mit Pensionsberechtigung, Gehalt 3850 Mark, Fakultas für Französisch, Englisch und Deutsch bis zur Secunda

höherer Unterrichtsanstalten.

- 2) Ordentliche Lehrerstelle, definitiv mit Pensionsberechtigung, Gehalt 3000 Mark, Qualifikation als Landwirthschaftslehrer nach dem Reglement vom 9. Mai 1877 und möglichst auch für Botanik und Zoologie an höheren oder wenigstens mittleren Lehranstalten, letztere Qualifikation ist event. durch eine Nachprüfung binnen Jahresfrist nach der Anstellung zu erwerben.
- 3) Ordentliche Lehrerstelle, definitiv mit Pensionsberechtigung, Gehalt 2600 Mark, Fakultas für Mathematik, Botanik und Zoologie bis Secunda.
- 4) Lehrerstelle mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung, Gehalt 2500 Mark, Fakultas für Physik und Chemie bis Secunda.
- 5) Lehrerstelle mit gleicher Kündigungsfrist, Gehalt 2100 Mark, Qualifikation für Französisch an Mittelschulen.
- 6) Lehrerstelle, gleiche Kündigungsfrist, Gehalt 2000 Mark, Prüfung für Mittelschulen.
- 7) Lehrerstelle, gleiche Kündigungsfrist, Gehalt 1800 Mark, Prüfung für Mittelschulen.

Nöthigenfalls wird zur nachträglichen Ablegung der Mittelschul-Lehrerprüfungen eine Frist von einem Jahre nach der Anstellung gewährt werden. Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 15. August d. S. an den Unterzeichneten zu richten.

Glewe, den 25. Juni 1878.

Der Vorsitzende des Kuratoriums, Kgl. Landrath Eich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister v. Eren zu Poln. Wartenberg zum Polizeianwalt für den Landbezirk des königl. Kreisgerichts daselbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Kaufmanns W. Schumann zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Neytode und 2) des Rentier Kleiner zum unbesoldeten Rathsmann der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: die Vakation für den bisherigen ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Görlitz Dr. Benedict zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Vakation für den Pastor Krüggell zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Obmendorf, Kreis Steinau a. D.

Königliches Polizeipräsidium zu Breslau.
Gestorben: Schumann Marwitz am 13. Juli 1878.

Laufende Nr.

Namen der Städte.

Namen der Städte.	Fleisch		Schmalz	Speck (ge- räuch.)	Eier.	Weizen Nr. 1		Korner Nr. 1		Grüpe.	Buckweizen-Grüpe.	Dirse.	Weis. Java.	Sohn mitler	Java gelb (gebr. Robn.)	Speise-Salz.	Schweinefett (biefiges)	Vogelweihl (hausbaden)	Dirse (nemabien resp. gelb.)	Pastergrüpe.	Branntwein.	Fahprier.
	von be- reitete	Rein				Grüpe.	Grüpe.															
1) Grenzbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2) Breslau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3) Breg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4) Gernsbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5) Gernsbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
13) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
14) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
17) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
18) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
19) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
20) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
21) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
22) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
23) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
24) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
25) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
26) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
27) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
28) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
29) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
30) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

in Quart und Markbrennerei. Es folgt je 1 Rlogramm in Quart und Markbrennerei. Es folgt je 1 Rlogramm in Quart und Markbrennerei. Es folgt je 1 Rlogramm in Quart und Markbrennerei.

1) Grenzbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2) Breslau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3) Breg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4) Gernsbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5) Gernsbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
13) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
14) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
17) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
18) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
19) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
20) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
21) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
22) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
23) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
24) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
25) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
26) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
27) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
28) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
29) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
30) Glatz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Breslau, den 13. Juli 1878.

Königliche Regierung, Aufseherung des Ganern.

Durchschnittspreis	93	95	112	7	96	191	169	212	125	27	43	68	35	58	296	364	20	176	23	38	74	39	08
--------------------	----	----	-----	---	----	-----	-----	-----	-----	----	----	----	----	----	-----	-----	----	-----	----	----	----	----	----